

99. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird  
 100. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

## 99. • Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBL Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 34g hat der dritte Satz zu lauten:

„Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über den Beginn und die Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen.“

2. Im § 34g wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die notwendige Pflege eines nahen Angehörigen nach § 34i Abs. 1 lit. a und Abs. 4 während des Erholungsurlaubes mit der Maßgabe, dass sich der Nachweis nach Abs. 2 auf den Pflegebedarf des nahen Angehörigen zu beziehen hat.“

3. Im § 34i wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung nach § 34g Abs. 5 ist auf das Ausmaß nach den Abs. 3 und 4 anzurechnen.“

4. Im Abs. 2 des § 36a hat die lit. b zu lauten:

„b) wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre,

2. zur

aa) Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 3 oder § 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen

Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre,

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.“

5. Der Abs. 1 des § 50a hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	W3	W2
	Dienstklasse III	
1	1.270,6	1.310,6
2	1.285,9	1.342,7
3	1.301,3	1.374,9
4	1.316,6	1.407,3
5	1.332,1	1.439,6
6	1.369,7	1.471,8
7	1.394,5	1.503,8
8	1.419,7	1.536,1
9	1.444,2	1.568,1
10	1.469,1	1.600,4
11	–	1.632,8
12	–	1.667,3

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2 Dienstklasse	
	IV	V
1	1.658,8	-
2	1.728,9	2.222,9
3	1.759,2	2.299,7
4	1.835,5	2.376,0
5	1.913,0	2.452,9
6	1.990,3	2.529,6
7	2.067,8	2.606,6
8	2.145,7	2.683,2
9	2.222,9	2.759,4“

6. Der Abs. 4 des § 50a hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei einer Dienstzeit

	Euro
bis zu 9 Jahren .....	45,9
von 10 bis 15 Jahren .....	59,2
von 16 bis 21 Jahren .....	83,6
von 22 bis 29 Jahren .....	106,0
ab 30 Jahren .....	126,0

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 28,7 Euro.“

7. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. a der Betrag „67,9 Euro“ durch den Betrag „70,3 Euro“ und der Betrag „79,8 Euro“ durch den Betrag „82,6 Euro“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. c der Betrag „95,2 Euro“ durch den Betrag „98,6 Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 6 des § 50a hat die lit. e zu lauten:

- „e) § 140 mit der Maßgabe, dass in der Verwendungsgruppe W2 die Dienstzulage
1. im provisorischen Dienstverhältnis 28,7 Euro,
  2. im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	59,2	106,0
Dienststufe 1a	126,0	180,6
Dienststufe 1b	159,7	228,3
Dienststufe 2	228,3	282,2
Dienststufe 3	336,2	402,4

und

3. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren 126,0 Euro beträgt.“

10. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. f der Betrag „92,7 Euro“ durch den Betrag „96,0 Euro“ und der Betrag „97,7 Euro“ durch den Betrag „101,2 Euro“ ersetzt.

11. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. g der Betrag „54,9 Euro“ durch den Betrag „56,8 Euro“ ersetzt.

12. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Euro
1 .....	1.698,0
2 .....	1.726,2
3 .....	1.749,6
4 .....	1.774,6
5 .....	1.797,0
6 .....	1.833,6
7 .....	1.868,6
8 .....	1.908,8
9 .....	2.018,5
10 .....	2.120,1
11 .....	2.180,8
12 .....	2.316,0
13 .....	2.430,9
14 .....	2.546,8
15 .....	2.661,9
16 .....	2.764,7
17 .....	2.871,4“

13. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

**Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen**

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
I	237,2	251,6	269,7
II	216,7	228,3	243,5
III	171,0	181,2	193,9
IV	130,1	138,2	146,7
V	81,6	87,2	93,7“

14. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Gehaltsstufen	Euro
1 bis 5 .....	83,3
6 bis 11 .....	117,0
ab 12 .....	166,1“

15. Der Abs. 1 des § 68 hat zu lauten:

„(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere

Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinn nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.“

16. Die Überschrift und der Abs. 1 des § 70 haben zu lauten:

**„Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen**

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der disziplinären Verfolgung des Beamten abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes (disziplinarer Überhang), so ist nach § 68 vorzugehen.“

17. Der Abs. 3 des § 70 wird aufgehoben.

18. § 111 hat zu lauten:

**„§ 111  
Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009,

3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005,

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2009,

5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008,

6. Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2009,

7. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

8. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

9. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2006,

10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

11. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

12. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

13. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 129/2008,

14. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 134/2008,

15. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2008,

16. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 442/2008,

17. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,

18. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 442/2008,

19. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

20. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

21. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

22. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2008,

23. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2008.“

19. Der Abs. 2 des § 112 hat zu lauten:

„(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs. 1 zählen:

a) die ruhegenussfähige Dienstzeit zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband, wobei Teilzeitbeschäftigungen immer voll zu zählen sind,

b) bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in der Höhe von 7 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, nach § 172 Abs. 6 GSVG bzw. nach § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet hat oder noch zu leisten hat,

c) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,

d) Zeiten der Kindererziehung im Sinn der §§ 8 Abs. 1 Z. 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG, soweit sich diese

Zeiten nicht mit Zeiten nach den lit. a, b und c decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband zählende Zeiten eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder nach entsprechenden, früher in Geltung gestandenen Vorschriften,

e) Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld nach § 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG,

f) Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG, soweit sie nach dem 18. Lebensjahr liegen,

g) Zeiten eines Krankengeldbezuges nach § 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG,

h) nachgekaufte Zeiten nach den Abs. 3, 4 und 5.

Überschneiden sich Zeiten nach den lit. a bis g, so sind diese nur einmal zu zählen.“

#### Artikel II

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Jänner 2010 angetreten worden sind, ist hinsichtlich ihrer Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte § 36a in der für Gemeindebeamte am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(3) Art. I Z. 18 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 100. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten- gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 30g hat der dritte Satz zu lauten:

„Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über den Beginn und die Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen.“

2. Im § 30g wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die notwendige Pflege eines nahen Angehörigen nach § 30i Abs. 1 lit. a und Abs. 4 während des Erholungsurlaubes mit der Maßgabe, dass sich der Nachweis nach Abs. 2 auf den Pflegebedarf des nahen Angehörigen zu beziehen hat.“

3. Im § 30i wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung nach § 30g Abs. 5 ist auf das Ausmaß nach den Abs. 3 und 4 anzurechnen.“

4. Im Abs. 2 des § 32a hat die lit. b zu lauten:

„b) wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre,

2. zur

aa) Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 3 oder § 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre,

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Öster-

reich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.“

5. Der Abs. 1 des § 59 hat zu lauten:

„(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinn nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.“

6. Die Überschrift und der Abs. 1 des § 61 haben zu lauten:

### „Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der disziplinarischen Verfolgung des Beamten abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes (disziplinarischer Überhang), so ist nach § 59 vorzugehen.“

7. Der Abs. 3 des § 61 wird aufgehoben.

8. § 103 hat zu lauten:

„§ 103

### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009,

2. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008,

3. Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2009,

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

5. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

7. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

8. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

9. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 129/2008,

10. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 134/2008,

11. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 442/2008,

12. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,

13. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 442/2008,

14. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

15. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

16. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,

17. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2008.“

## Artikel II

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Jänner 2010 angetreten worden sind, ist hinsichtlich ihrer Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte § 32a in der für die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 8 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**



**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck